

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ausschuss für Finanzen
des Landtages von Sachsen-Anhalt
Frau Vorsitzende Dr. Angelika Klein
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: j.langhoff@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Anlage 2 zu TOP 3

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20 jl-gö

Datum
24.10.2012

Anhörung am 24.10.2012 zum

- Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze;
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 6/1410
- Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze;
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE - Drs. 6/1449

Sehr geehrter Frau Vorsitzende Dr. Klein,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zum Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag Stellung nehmen zu können.

I. Vorbemerkung:

Zunächst bedanken wir uns beim Finanzminister und seinen Mitarbeitern für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs.

Trotz unterschiedlicher Blickwinkel sollten die Finanzpolitiker des Landes Sachsen-Anhalt und die kommunalen Spitzenverbände nicht aus dem Auge verlieren, dass eine solide finanzielle Grundlage sowohl für das Land als auch für die Städte, Gemeinden und Landkreise nur erreicht werden kann, wenn alle verpflichtenden Aufgaben ausreichend finanziell unterlegt sind. Einer Aufgabenausweitung ohne diese notwendigen finanziellen Grundlagen sollte gemeinsam entgegengewirkt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die gemeinsamen

Anstrengungen zur Konsolidierung der Kommunalen Haushalte, die das Land u.a. mit Programmen wie STARK II und STARK IV vorbereitet, auch tatsächlich Früchte trägt.

Die Umstellung des Finanzausgleichssystems auf einen aufgabenorientierten Finanzausgleich in Anlehnung an die Entscheidung des Thüringischen Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 2005 (ThürVerfGH 28/03) bietet die beste Möglichkeit, Aufgaben und Kosten in einer Waage zu halten. Voraussetzung für einen Erfolg des Systems bleibt allerdings aus unserer Sicht, dass die Finanzausgleichsmasse nachvollziehbar ermittelt und auskömmlich bemessen ist.

Die Daten unserer Haushaltsumfrage für das aktuelle Haushaltsjahr lassen Zweifel aufkommen, ob die bisherige Finanzmasse auskömmlich ist. Rund 50 Prozent der Kommunen geben an, keinen Haushaltsausgleich realisieren zu können. Weiteren 20 Prozent gelingt dies nur durch Entnahmen aus Rücklagen, Vermögensveräußerungen oder der abweichenden Nutzung der Investitionspauschale. 56 Prozent der Städte und Gemeinden geben an, sich in der Haushaltskonsolidierung zu befinden, knapp 30 Prozent erst seit 2010.

Auf folgende vier Punkte möchten wir besonders hinweisen:

1. Berücksichtigung der Remanenzkosten

Trotz des weiten Gestaltungsspielraums, den das Landesverfassungsgericht (LVerfG) dem Gesetzgeber auch in seinem Urteil vom 09.10.2012 eingeräumt hat, sollten diejenigen Punkte nicht übergangen werden, die das LVerfG angemahnt hat.

Deshalb fordern wir den Landesgesetzgeber auf, für das Jahr 2013 auf eine Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung bei der Ermittlung der FAG-Masse für alle Gemeindegruppen zu verzichten und für das Jahr 2014 eine wissenschaftlich untermauerte Ermittlung der Remanenzkosten vorzulegen. Dies würde dem Auftrag des LVerfG in dem Urteil vom 09.10.2012 am ehesten gerecht.

2. Revisionsklausel

Anders als bei den bisherigen Gesetzen führt der in dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Deubel postulierte und im Gesetzentwurf als Grundsatz übernommene „Blick nach vorn“ dazu, dass nicht mehr die Ist-Steuereinnahmen aus amtlichen Statistiken zurückliegender Jahre sondern die für die künftigen Ausgleichsjahre 2013 und 2014 durch die Steuerschätzungen vom Mai 2012 und Mai 2013 prognostizierten Steuereinnahmen bedarfsmindernd berücksichtigt werden. Das birgt die Gefahr, dass Abweichungen von diesen Schätzungen gravierende Folgen für die Auskömmlichkeit des Finanzausgleichs haben.

Bleibt es bei der Schätzung als Einnahmegrundlage, bedarf es zwingend einer Revisionsklausel im Gesetz, die eine zeitnahe Aufstockung der Finanzausgleichsmasse aus Landesmitteln sicherstellt, wenn die gemeindlichen Nettosteuerereinnahmen von 1.399.000.000 Euro in 2013 und 1.455.000.000 Euro in 2014 nicht erreicht werden. Natürlich wäre auch der umgekehrte Fall zu betrachten. Allein die Anpassung der Prognose für das FAG-Jahr 2014 nach der Mai-Steuerschätzung 2013 bleibt hinter unserer Forderung nach einer echten Revisionsklausel deutlich zurück. Sie bietet keine Absicherung für den Fall, dass die tatsächlichen Steuereinnahmen deutlich geringer ausfallen. Zudem erstreckt sich der zusätzliche Prognoseschutz nur auf 2014.

3. Bagatellgrenze

Zum Teil sind die finanziellen Auswirkungen von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen wie etwa die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz bei der Bemessung der Finanzausgleichsmasse im Gesetzentwurf 2013/14 bisher nicht berücksichtigt. Die von der Landesregierung angeführte fallspezifische Bagatellgrenze von 5 Millionen Euro ist nicht akzeptabel. Diese birgt die Gefahr, dass eine Vielzahl von Änderungen mit finanziellen Auswirkungen unterhalb der fallspezifischen Grenze unberücksichtigt bleibt, die in der Summe aber bei den Kommunen erhebliche Mehrbelastungen auslösen können.

Wir fordern daher eine kumulierte Bagatellgrenze, die gewährleistet, dass alle durch Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen hervorgerufenen Mehr- oder Mindereinnahmen, die über diesen kumulierten Betrag hinausgehen, Berücksichtigung finden.

4. Spielraum zur Reduzierung der Altdefizite

Selbst bei großzügigen Entschuldungsregelungen, die im Übrigen auch bei der Bedarfsermittlung selbst ansetzen können, verbleibt ein Eigenanteil bei den Gemeinden. Dieser Anteil muss von den Gemeinden finanzierbar sein. Überschüsse, die zum Abbau von Altdefiziten dienen sollen, müssen daher beim Bedarf unberücksichtigt bleiben.

II. Zu den Regelungen des Entwurfs der Landesregierung (Drs. 6/1410) im Einzelnen:

§ 2 Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2013 und 2014 muss die Gemeinden, Städte und Landkreise in die Lage versetzen, ihre Aufgaben angemessen erfüllen zu können. Wir begrüßen daher die vorgenommene Anpassung der Preissteigerungsrate an die aktuelle Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom April dieses Jahres, da sie die Grundlage für die Steuerschätzung bildet, der zukünftig eine bedeutendere Rolle bei der Bedarfsermittlung zukommen soll.

Zudem begrüßen wir, dass bei der Bemessung der Finanzausgleichsmasse gegenüber den Vorjahren einige Änderungen vorgenommen worden sind. Dies sind im Einzelnen:

- Verzicht auf die Schlussabrechnung der Überzahlung aus 2009 in Höhe von 26,6 Mio. Euro,
- keine Anrechnung der Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt als kommunale Einnahme,
- Abschaffung der Krankenhausumlage ab 2014,
- keine Anrechnung der Bedarfszuweisungen als kommunale Einnahmen,
- Berücksichtigung der kostenrechnenden Einrichtungen bei der Bedarfsermittlung.

Die gegenteilige Bewertung der vorgenannten Maßnahmen hat zu einer Unterfinanzierung des kommunalen Finanzausgleichs seit 2010 geführt. Für das laufende Jahr (FAG 2012) ergäbe sich unter Berücksichtigung der jetzt vorgesehenen Änderungen ein Mehrbetrag von rd. 180 Mio. Euro.

Zur Frage der Beachtung der kostenrechnenden Einrichtungen, betonen wir, dass wir die Auffassung des LVerfG vom 09.10.2012 (LVG 57/10) in dieser Frage zwar anerkennen aber für wirtschaftlich unzutreffend halten. Das Urteil dürfte einerseits zu einem weiteren Gebührenanstieg, vor allem beim Abwasser, führen. Andererseits gibt es gleichwohl nicht gebührenfähige Kosten, wie zum Beispiel die Kosten für nicht eintreibbare Gebühren, die im Finanzausgleich im Wege der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen und auszugleichen sind.

Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, die kommunalen Spitzenverbände hätten eine Spitzabrechnung in Rahmen der Verfassungsbeschwerde abgelehnt, ist unzutreffend. Der SGSA hat sich bei der Anhörung zum FAG 2010/2011 gegen die Verrechnung der vermeintlichen Überzahlung aus dem alten, bis Ende 2009 zur Anwendung gekommenen FAG-System ausgesprochen, weil somit die auf einer grundlegenden Systemumstellung basierende Ermittlung der Finanzausgleichsmasse von vornherein nicht aufgabenadäquat sein konnte. Sofern aber der aufgabenbezogenen Bedarfsermittlung Schätzungen zu Grunde liegen, ist die Diskussion um eine Spitzabrechnung neu zu führen. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass verlässliche Daten für eine echte Spitzabrechnung erst 2016 vorliegen, ist nicht nachvollziehbar, da nach bisheriger Praxis die Ist-Ergebnisse der Steuereinnahmen für das abgelaufene Jahr bereits in der kommenden Frühjahrprognose des Arbeitskreises Steuerschätzung feststehen müssten.

Aus den nachstehenden Gründen wird deutlich, dass die Finanzausgleichsmasse von 1.602,9 Mio. Euro für 2013 und 1.571,8 Euro für 2014 nicht ausreichend bemessen ist:

- Kassenstatistik

- a. Für die Berechnung der Finanzausgleichsmasse bilden die Jahresrechnungsstatistiken 2009 und 2010 sowie die Kassenstatistik 2011 die Grundlage. Die Kassenstatistik (Stand: 31.12.2011) ist u. a. wegen der fehlenden Jahresabschlussbuchungen als Datengrundlage nicht valide und sollte daher durch eine vorläufige Jahresrechnungsstatistik 2011 ersetzt werden. Sofern dies aus zeitlichen Gründen nicht bis zum 01.01.2013 möglich ist, muss eine Zielstellung für die nächste Novellierung des FAG sein, vollständig auf die Jahresrechnung zurückzugreifen.
- b. Insbesondere ist die Kassenstatistik 2011 um das Bildungs- und Teilhabepaket zu bereinigen:

Das Bildungs- und Teilhabepaket ist im Jahr 2011 durch den Bund aufgelegt worden. Für Sachsen-Anhalt sind an die kreisfreien Städte und Landkreise als Aufgabenträger insgesamt rd. 30 Mio. Euro verteilt worden. Da das Programm erst im April 2011 ange laufen ist, konnten die Mittel nicht vollständig eingesetzt werden. Nach Auskunft des Ministeriums für Arbeit und Soziales sind von den zur Verfügung gestellten Mitteln nur rd. 9 Mio. Euro für Zwecke des Bildungs- und Teilhabepaketes ausgegeben worden. Damit sind rd. 21 Mio. Euro „offen“ geblieben. Diese Einnahmen sind in der Kassenstatistik 2011 enthalten.

Die Bemessung des Bildungs- und Teilhabepaketes für 2013 wird sich allerdings an deren Inanspruchnahme im Jahr 2012 orientieren, wobei der Bund für das Jahr 2013 die nicht verausgabten Einnahmen zurückfordern wird. Durch diese „Spitzabrechnung“ wird es auf kommunaler Ebene in 2013 zu keinen Überzahlungen kommen. Aus diesem Grund können auch die nicht verausgabten Mittel 2011 nicht anteilmäßig bei der Be-

messung der Finanzausgleichsmasse für 2013 angerechnet werden. Von daher ist die Kassenstatistik 2011 auf der Einnahmeseite der Landkreise und kreisfreien Städte um insgesamt 21 Mio. Euro zu bereinigen.

- c. Ergänzend finanziert der Bund in den Jahren 2011 bis 2013 das Mittagessen an Horten und die Schulsozialarbeit. Auf Sachsen-Anhalt entfallen hieraus rd. 15 Mio. Euro. Dieser Betrag steht in 2014 nicht mehr zur Verfügung und muss daher ebenfalls als Einnahme für den Finanzausgleich 2014 herausgerechnet werden.

- Doppisches Haushaltswesen

Die bisherigen Finanzstatistiken einschließlich der Kassenstatistik 2011 basieren auf der Kameralistik. Doppische Finanzdaten können nur mit großen Schwierigkeiten und allenfalls ungenau in die Kassenstatistik überführt werden. Im Ergebnis wird der Finanzbedarf der „Doppiker“ nur unvollständig abgebildet, weil insbesondere kassenunwirksame Aufwendungen (z. B. Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, Auflösung von Sonderposten) keine Berücksichtigung finden. Dieses grundsätzliche Problem lässt sich mit Blick auf das Finanzausgleichsgesetz 2013/2014 kaum lösen. Es führt allerdings zu Fehlinterpretationen der vermeintlichen Finanzierungsüberschüsse in der Kassenstatistik, da unberücksichtigt bleibt, dass die doppisch buchenden Haushalte keine Fehlbeträge ausweisen können.

Deshalb begrüßen wir die zeitnah nach Verabschiedung des FAG 2013/2014 beabsichtigte Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Statistischen Landesamtes und der kommunalen Spitzenverbände, die eine Fortentwicklung der amtlichen Statistik basierend auf der doppischen Ergebnisrechnung vorantreiben soll.

- Örtliche Steuern der Kommunen

Anders als in den Vorjahren sind in den Einnahmen nun auch die örtlichen Steuern der Kommunen enthalten. Dies lehnen wir ab, weil die Erhebung örtlicher Steuern im besonderen Maße ein Zeichen für eigene Konsolidierungsbestrebungen darstellt. Da die Erhebung dieser Steuern zudem regelmäßig schwierige Entscheidungsprozesse in den Gemeinden- und Stadträten mit sich bringt, würde die Anrechnung dieser Einnahmen bei der Bedarfsberechnung des Finanzausgleichsgesetzes die Bemühungen vor Ort, die eigene Einnahmesituation zu verstärken, nachhaltig belasten.

So zeigt etwa das Beispiel der Zweitwohnungssteuer, dass diese nur von Städten oder Gemeinden erhoben wird, in denen viele Zweitwohnungen bestehen und somit die Einnahmen den Aufwand für die Umsetzung der Besteuerung rechtfertigen. Insbesondere im kreisangehörigen Raum führt die Berücksichtigung der Zweitwohnungssteuer zu Verwerfungen, weil eben gerade nicht in allen Städten und Gemeinden die Voraussetzungen für die Einführung einer solchen Steuer vorliegen. Wir bitten daher, die örtlichen Steuern der Kommunen – wie in den Vorjahren – herauszurechnen.

- Feuerschutzsteuer

Bis einschließlich 2009 haben die Landkreise und Gemeinden für die Durchführung der ihnen nach dem Brandschutzgesetz übertragenen Aufgaben mindestens 70 v. H. des Aufkommens der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzsteuergesetz erhalten (§ 23 Satz 1 BrSchG a.F.). Hieran waren die Landkreise mit 30 v. H. und die Gemeinden mit 70 v. H.

beteiligt. Nach der Haushaltsrechnung 2009 betrug der Anteil der Kommunen an der Feuerschutzsteuer im Rahmen der sonstigen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände 6.393.236,50 Euro (69 %).

Diese Regelung ist mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2010/2011 (Artikel 4) vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69 ff.) dahingehend geändert worden, dass das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer erst nach Abzug der dem Land für seine Ausgaben entstehenden Kosten (Landesfeuerweherschule, Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt) für Zwecke des Brandschutzes und der Hilfeleistung der Kommunen zu verwenden ist. Seit 2010 erhalten die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte somit deutlich reduzierte Zuweisungen und die Landkreise keine Zuweisungen mehr aus der Feuerschutzsteuer.

Vom Innenminister wurde zugesagt, dass die Anteile der Feuerschutzsteuer bei den Einnahmen der Kommunen im FAG unberücksichtigt bleiben. In jedem Fall können aber bei den Gemeinden für 2013 und 2014 nicht mehr die erhöhten Feuerschutzsteueranteile aus 2009 bedarfsmindernd angerechnet werden.

- Korrektur nach Anwendung der Hebesätze Vergleichsländer West

Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes sind die Gemeinden in Sachsen-Anhalt bei den Hebesätzen ihrer Realsteuern im Vergleich zu den Vergleichsländern nicht durchweg auffällig. Erst durch Bildung von Durchschnittshebesätzen für die drei Westländer Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein liegen die Realsteuerhebesätze in Sachsen-Anhalt unter dem so ermittelten Wert. Dies ist allerdings ein rein rechnerisches Ergebnis, weil der Durchschnitt dieser drei Westländer sehr eindeutig von den überproportional hohen Hebesätzen in Niedersachsen nach oben gezogen wird.

Im Übrigen ist die besondere Situation in Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen. Im Zuge der Gemeindegebietsreform sind mit Genehmigung des Innenministeriums und unter Nutzung des Spielraums, den die Landesregierung zuvor geschaffen hatte, Vereinbarungen unterzeichnet worden, nach denen die Hebesätze in den nächsten zehn Jahren unverändert bleiben. Insofern ist eine Anhebung der Hebesätze bei vertragstreuem Handeln nicht möglich. Aus diesem Grund ist bei den kreisangehörigen Gemeinden auf den Korrekturabzug von 3,2 Mio. Euro in 2013 und 6,4 Mio. Euro in 2014 zu verzichten. Ein Fixieren des Malus für 2014 kommt auch deshalb nicht in Frage, weil gar nicht erkennbar ist, wie die betroffenen Gemeinden ihre Steuersätze in den nächsten Monaten anpassen werden. Es ist jedenfalls für uns völlig abwegig, Gemeinden mit einem Steuermalus zu belasten, die ihrerseits gar keine unterdurchschnittlichen Steuersätze haben.

Wir wiederholen den Vorschlag, bei der Bemessung der Steuerkraftmesszahl vom gewogenen Landesdurchschnitt auf einen gesetzlich festgelegten fiktiven Hebesatz abzustellen. Eine derartige Regelung würde eine hohe Transparenz darstellen, weil jede Gemeinde erkennen kann, dass ein Hebesatz unterhalb dieses Wertes finanzausgleichsrelevant ist und damit zu einer Minderung ihrer Schlüsselzuweisungen führen würde. Nähere Einzelheiten haben wir unter § 14 (Steuerkraftmesszahl für Gemeinden) erläutert.

- Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Das Bundesverfassungsgericht hat am 18. Juli 2012 entschieden, dass die Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums un-

vereinbar sind. Ihre Höhe sei evident unzureichend, weil seit 1993 trotz erheblicher Preissteigerung keine Änderung erfolgt ist. Bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber bestimmt das Gericht Leistungen etwa in Höhe des SGB II/SGB XII-Niveaus.

Hierdurch entstehen bundesweit allen Landkreisen und kreisfreien Städten als ausführende Behörden Mehrkosten von rd. 130 Mio. Euro jährlich, die von den Ländern kompensiert werden müssen. Für nicht bestandskräftig festgesetzte Leistungen gilt dies rückwirkend bis 1. Januar 2011. Die finanziellen Auswirkungen dieser Entscheidung, die in Sachsen-Anhalt bei geschätzten 3,5 und 4 Mio. Euro liegen dürften, sind bei der Bemessung der Finanzausgleichsmasse ab 2013 zu berücksichtigen. Die hiergegen vom Land angeführte fallspezifische Bagatellgrenze von 5 Mio. Euro ist, wie bereits dargelegt, nicht akzeptabel.

Daneben bedarf es eines finanziellen Ausgleichs für die neuen Rechtsverpflichtungen rückwirkend ab 1. Januar 2011.

- Betriebsphase des Digitalfunks BOS

Mit Beginn der Betriebsphase des BOS-Digitalfunks im Jahr 2013 sollen die Kommunen an den hierfür entstehenden Kosten beteiligt werden. Das Ministerium für Inneres und Sport hat den kommunalen Anteil mit 1,4 Mio. Euro ermittelt, der von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen ist. Da es sich hier um eine neue Aufgabe und Belastung handelt, die bisher nicht statistisch als Ausgabe erfasst ist, sind die Mehraufwendungen bei der Bemessung der Finanzausgleichsmasse zu berücksichtigen.

- Bevölkerungsrückgang

Das LVerfG hatte mir Urteil vom 09.10.2012 (LVG 57/10) die Unterstellung eines proportionalen Zusammenhangs von Zuweisungen zum Bevölkerungsrückgang bei der Prognose des Bedarfs als Verfassungsverstoß angesehen. Grundsätzlich müssten Kostenremanenzen bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden. Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens zum 01.01.2014 bei einer Neuberechnung des gemeindlichen Aufwands für die Aufgabenerfüllung zu untersuchen und zu berücksichtigen, inwieweit unvermeidbare Fixkostenremanenzen und Unterschiede hinsichtlich der Aufwandsreduzierung bei den unterschiedlichen kommunalen Aufgaben bestehen.

Aufgrund der Rechtsprechung des LVerfG zur Remanenzkostenproblematik fordern wir die Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung bei der Bedarfsermittlung für das Jahr 2013 auszusetzen. In 2013 soll wissenschaftlich untermauert eine Lösung der Remanenzkosten erarbeitet werden.

§ 4 Auftragskostenpauschale

Wir bitten noch einmal, die Wiedereinführung der in 2012 zur Anwendung gekommenen Einwohnergrenze von 20.000 Einwohnern zu prüfen, wenn sich nach einer vergleichenden Ermittlung der Auftragskostenpauschale mit und ohne Gruppenbegrenzung feststellen lässt, dass durch die Zusammenfassung aller kreisangehörigen Gemeinden eine nennenswerte Umschichtung zwischen den Gruppen stattfindet.

§ 5 Besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Konnexitätsregelung für das erste und zweite Funktionalreformgesetz. Die seinerzeit beschlossene Binnenverteilung der Mittel sieht – anders als bei der Auftragskostenpauschale nach § 4 – die Berücksichtigung der Fläche vor. Daher sollten die Mittel im Finanzausgleichsgesetz 2013/2014 - wie im Gesetzentwurf auch vorgesehen - gesondert ausgewiesen bleiben und nicht in die Auftragskostenpauschale nach § 4 überführt werden.

Wir bitten im Hinblick auf die am 18.09.2012 auf der Internetseite des Statistischen Landesamtes veröffentlichten vorläufigen Bemessungsgrundlagen zu den Orientierungsdaten zum FAG 2013 zu berücksichtigen, dass die hier zum 31.12.2011 aufgeführten Einwohnerzahlen von jenen in der Anlage 1 Tabelle 3 der Drs. 6/1410 („2011 neu“) abweichen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung der in Anlage 1 Tabelle 3 der Drs. 6/1410 enthaltenen Bevölkerungsentwicklung, die auch eine Anpassung der in § 5 enthalten kommunalgruppenindividuellen Zuweisungen für die die Aufgabenübertragung nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz nach sich ziehen muss. Ferner sind weitere notwendig werdende Anpassungen einzelner Zuweisungen an die aktualisierte Bevölkerungsprognose zu prüfen.

§ 6 Besondere Ergänzungszuweisungen

Die Besonderen Ergänzungszuweisungen erhöhen die Aufgabenorientierung des kommunalen Finanzausgleichs. Deshalb sind für Aufgabengebiete, bei denen die Landeszuweisungen nicht nach Steuerkraft sondern gezielt nach bestimmten Indikatoren verteilt werden sollen, entsprechende Teilmassen vorzusehen. Verschiebungen zwischen den kommunalen Gruppen ergeben sich durch die Ausweisung Besonderer Ergänzungszuweisungen nicht. Ziel ist vielmehr eine höhere Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Kommunen innerhalb der jeweiligen Gruppe.

§ 8 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe

Im Zusammenhang mit dem SGB XII wird durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt eine Entlastung durch den Bund von 31,3 Mio. Euro im Jahr 2013 und 38,3 Mio. Euro im Jahr 2014 prognostiziert. Diese Entlastung wird durch das Land vollumfänglich vereinnahmt, indem sie mit dem Mehraufwand SGB II in Höhe von 47 Mio. Euro verrechnet wird.

Wenn auch die Systematik des FAG auf eine Residualfinanzierung der Kommunen durch das Land abzielt, so will der Bund mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen ausdrücklich eine Verbesserung des Status quo bei den Kommunen erreichen. Diese Zielrichtung wird auch mit dem aktuell auf Bundesebene verhandelten Gesetzentwurf zur Einführung einer Bundeserstattung und einer Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter verfolgt. Deshalb dürfen die Bundesmittel nicht komplett als Einnahmen gegengerechnet werden. Erst Recht gilt dies mit Blick auf die innerstaatliche Umsetzung der neuen Vorgaben des Fiskalvertrages und des Stabilitäts- und Wachstumspakts.

Jugendpauschale, Gesundheitsdienstgesetz

Als Besondere Ergänzungszuweisungen waren bisher auch die Jugendpauschale und die Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz ausgewiesen. Beide Teilmassen sind im Gesetzentwurf für 2013/2014 nicht mehr vorgesehen. Stattdessen sollen die Landkreise und kreisfreien Städte nunmehr die Möglichkeit erhalten, entsprechende Mittel für diese Aufgabenbereiche aus einem Fachförderprogramm des Ministeriums für Arbeit und Soziales zu beantragen. Dies lehnen wir ab.

Das Finanzausgleichsgesetz muss genutzt werden, um möglichst viele Landesmittel den Kommunen pauschal zur Verfügung zu stellen. Die Umstellung auf ein Antragsverfahren schwächt nicht nur die kommunale Selbstverwaltung sondern bewirkt auch ein aufwendiges Verwaltungsverfahren. Dies sollte gerade vor dem Hintergrund der Deregulierungsoffensive der Landesregierung unbedingt vermieden werden. Antrags-, Bewilligungs- und Prüfverfahren binden unnötig personelle Ressourcen, die für die Aufgabenerfüllung selbst besser eingesetzt wären.

Wir fordern daher, die beiden Besonderen Ergänzungszuweisungen für Jugendpauschale und Gesundheitsdienst wieder in das Finanzausgleichsgesetz aufzunehmen. Eine Vereinfachung wäre die Zusammenfassung der beiden Teilmassen zu einer Besonderen Ergänzungszuweisung.

§ 12 Schlüsselzuweisungen

Die Anhebung der Finanzzuweisungen steuerschwacher Gemeinden auf eine Mindestausstattung mit der so genannten 80/80-Regelung erscheint sachgerecht. Aus unserer Sicht handelt es sich allerdings bei der Umverteilungsmasse von 6,3 Mio. Euro um einen Bedarf, der zusätzlich vom Land bereitzustellen ist, damit die betroffenen Gemeinden ihre Aufgaben überhaupt erfüllen können. Die Finanzverpflichtung des Landes kann nicht anderen Kommunen aufgebürdet werden.

Die Einführung einer allgemeinen Finanzausgleichsumlage nach § 12 Abs. 3 betrachten wir kritisch, da sich das Land langfristig aus der Finanzierungsverantwortung zurückziehen kann und dies durch die allgemeine Finanzausgleichsumlage kompensiert werden könnte. Rechtlich bedenklich ist in diesem Zusammenhang auch, dass die von der Regelung betroffenen Nettozahler keine Vorsorge gegen den damit geplanten Rückgriff auf die Steuerkraft des Jahres 2011 treffen konnten.

Zudem gilt es die Rechtsprechung des LVerfG zur Abundanzumlage zu beachten. Aufgrund des Urteils des LVerfG aus dem Jahr 2010 (LVG 9/08) könnte eine Berücksichtigung der nach § 12 Abs. 3 aufzubringenden Finanzumlage bei der Ermittlung der Kreisumlage gemäß § 19 Abs. 2 nicht geboten sein. Hier hatte das Gericht festgehalten, dass die Landesverfassung keine Rechtsgrundlage dafür bietet, die Erhebung der interkommunalen Finanzausgleichsumlage für die betroffenen Gemeinden auf Kosten der Landkreise zu reduzieren. Vielmehr sei von der rechtlichen Eigenständigkeit jeder Ebene auszugehen, insbesondere müsse der Schutz der Finanzhoheit jeder Ebene gewährleistet bleiben.

Jedoch müssen auch die Anforderungen des Urteils des LVerfG vom 13.06.2006 (LVG 7/05) berücksichtigt werden. Die damalige Regelung zur Finanzausgleichsumlage war mit dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung nicht vereinbar, weil das Finanzausgleichsgesetz kei-

ne Vorsorge dagegen traf, dass eine kreisangehörige Gemeinde im Einzelfall über die verfassungsrechtlichen Grenzen hinaus abgeschöpft oder sie in eine Position nivelliert wird, welche sie im Vergleich zu den verschonten Gemeinden erheblich schlechter stellt. Die Gefahr eines übermäßigen Eingriffs in die kommunale Finanzhoheit entstand, weil sich bei der Berechnung der Finanzausgleichsumlage die fiktiven Hebesätze und/oder die Anrechnung auch der Gewerbesteuerumlage und/oder die Kumulation von Umlagen im Einzelfall negativ auswirken können.

Für die Nettozahler der Umlage nach § 12 Abs. 3 scheint nunmehr aber ein mehrfacher Rückgriff auf die Steuerkraft vorzuliegen. Es ist mangels detaillierterer Modellberechnungen für uns nicht abschätzbar, inwieweit dies, anders als im bisherigen FAG, durch den Rückgriff auf die negativen Schlüsselzuweisungen C bei der Ermittlung der Kreisumlage zumindest anteilig kompensiert wird und somit ein Rangplatztausch vermieden wird.

Aus unserer Sicht bleibt gleichwertig die Möglichkeit einer Abundanzumlage nach sächsischem Vorbild zu prüfen.

§ 13 Bedarfsmesszahl

Die Einführung eines Nebenansatzes U6 bewerten wir mit Blick auf das Transparenzgebot des kommunalen Finanzausgleichs als kritisch. Die Berechnung der Faktoren von 6,7 im kreisangehörigen Raum und 2,8 bei den kreisfreien Städten ist bisher nicht plausibel belegt worden. Die sich ergebende Umverteilung von knapp 12 Mio. Euro ist mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet.

Nicht berücksichtigt wird bei einem U6-Faktor zudem die Problematik der Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der leistungsverpflichteten Gemeinde. Diese Kinder werden melderechtlich zwar der leistungsverpflichtenden Wohnsitzgemeinde zugeordnet, besuchen aber die Kindertagesstätten in anderen Gemeinden. Zwar müssen die leistungsverpflichtenden Gemeinden nach § 11 Abs. 5 KiFöG der aufnehmenden Gemeinde die Kosten der Betreuung erstatten, jedoch erhält sie bei der jetzt beabsichtigten U6-Regelung tendenziell höhere allgemeine Zuweisungen, obwohl die in der Regel zu bezuschussenden kommunalen Kindertageseinrichtungen bei einer anderen Gemeinde vorgehalten werden.

§ 14 Steuerkraftmesszahl für Gemeinden

Für die Berechnung der Steuerkraftzahl bleibt der gewogene Durchschnitt der Hebesätze maßgeblich. Dieser Wert ist von der einzelnen Kommune nicht selbst errechenbar, sondern wird erst im Laufe des Haushaltsjahrs vom Statistischen Landesamt festgestellt.

Wir schlagen vor, auf gesetzlich festgelegte „fiktive Hebesätze“ umzustellen. Dies hat den Vorteil, dass neben dem Transparenzgebot auch die Konsolidierungsbemühungen jeder einzelnen Gemeinde unterstützt werden. Jede Stadt und Gemeinde, die bei der Festsetzung der Realsteuerhebesätze unter dem gesetzlich festgelegten fiktiven Wert bleibt, weiß, dass dies konkret bei ihr zu Mindereinnahmen beim kommunalen Finanzausgleich führt. Die Höhe der gesetzlich festgelegten fiktiven Hebesätze könnte sich an dem bisherigen Landesdurchschnitt orientieren.

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahl nach § 14 Abs. 3 Ziffer 2 stehen bei den kommunalen Praktikern zwei Modelle im Widerstreit. Ein Teil der Praktiker befürwortet den einjährigen Rückblick, ein ebenso gewichtiger Teil der Praktiker hält den Durchschnitt aus drei zurückliegenden Jahren für eine bessere Größe, weil vor allem extreme Steuerschwankungen, sowohl in die eine als auch in die andere Richtung mit Blick auf eine verlässlichere Größe der allgemeinen Zuweisungen, stärker nivelliert werden. Es ist zu beachten, dass es bei der Einführung des Durchschnitts aus drei zurückliegenden Jahren durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21.12.2004 durchaus stichhaltige Gründe für die Einführung dieser Regelung gab. So hat die Berücksichtigung lediglich eines Jahres in der Vergangenheit bei enormen Gewerbesteuererinnahmeunterschieden in einem Jahr zu erheblichen Einnahmeschwankungen bei den allgemeinen Zuweisungen im zweitfolgenden Jahr geführt.

§ 16 Investitionspauschale

Wir begrüßen, dass die Investitionspauschale verstetigt werden soll. Nach wie vor sehen wir im kommunalen Bereich einen erheblichen Investitionsbedarf, sodass aus unserer Sicht Zweifel bestehen, dass der Betrag von 125 Mio. Euro/Jahr ausreichend sein wird. Wir haben bisher für eine Investitionspauschale von 150 Mio. Euro/Jahr plädiert.

Der Vorwegabzug zur Erbringung des Eigenanteils für nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes geförderte Straßenbauprojekte (§ 15 Abs. 2) hat sich aus unserer Sicht in den vergangenen Jahren auch in der bisherigen Größenordnung von 10 Mio. Euro/Jahr bewährt.

§ 17 Ausgleichsstock

Oberste Priorität hat für uns eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen für die laufenden Aufgaben. Hier sehen wir noch erheblichen Nachbesserungsbedarf, der einer Anhebung des Ausgleichsstocks vorangehen sollte.

§ 18 Entschuldungsprogramme

Wir begrüßen, dass die Landesregierung den Abbau der Alt-Fehlbeträge verstärkt in den Blick nehmen will. Die Kassenkredite korrespondieren häufig mit den Fehlbeträgen, die in den vergangenen Jahren aufgelaufen und innerhalb eines Konsolidierungszeitraums von höchstens zehn Jahren auszugleichen sind. Deshalb zählen diese Fehlbeträge dem Grunde nach zum Finanzbedarf der Kommunen.

Selbst bei großzügigen Entschuldungsregelungen, die im Übrigen auch bei der Bedarfsermittlung selbst ansetzen können, verbleibt ein Eigenanteil bei den Gemeinden. Dieser Anteil muss von den Gemeinden finanzierbar sein. Überschüsse, die zum Abbau von Altdefiziten dienen sollen, müssen daher bei der Bedarfsermittlung unberücksichtigt bleiben.

Zu diesem Ergebnis kann man auch mit Blick auf das jüngste Urteil des LVerfG vom 09.10.2012 kommen. Zwar argumentiert das Gericht hinsichtlich der Frage der Berücksichtigung der Soll-Fehlbeträge aus Vor- und Vorvorjahren, dass Art. 88 Abs.1 LVerf LSA nicht als ein Anspruch der Gemeinden verstanden werden kann, dass das Land jedwede Unterdeckung des Kommunalhaushalts auszugleichen habe und die Kommunen daher im Sinne der

Verpflichtung zu einer eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabewirtschaft zunächst eigene Maßnahmen zum Ausgleich der Alt-Fehlbeträge zu generieren haben.

Diese eigenverantwortliche Einnahme- und Ausgabewirtschaft wurde jedoch von den Klägern nicht in Abrede gestellt. Vielmehr wurde gerügt, dass die Konsolidierungsbemühungen zum Ausgleich der Alt-Fehlbeträge bei der Bedarfsermittlung bisher nicht honoriert wurden, weil diese bei der laufenden Aufgabenwahrnehmung bedarfsmindernd angerechnet werden. Dass dies grundsätzlich aber gewährleistet sein muss, bestätigt das Gericht, explizit aber nur in seinen Ausführungen zur fehlerhaften Berücksichtigung der Bedarfszuweisungen. Hier betont das LVerfG, dass es die Systemgerechtigkeit gebietet, die Reduktion der Alt-Fehlbeträge durch Bedarfszuwendungen nicht als periodengerechte Einnahmen anzusehen, wenn es systemgerecht ist, die Begleichung der Alt-Fehlbeträge nicht als gemeindliche Ausgaben anzusehen. Leider hat das Gericht diesen Zusammenhang bei den eigenen Konsolidierungsbemühungen der Kommunen zum Ausgleich der Fehlbeträge nicht gesehen.

III. Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze; Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE - Drs. 6/1449

Einleitend ist festzuhalten, dass die Zielrichtung des Änderungsantrags zur Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit begrüßt wird. Auch der Städte- und Gemeindebund sieht die jetzt vorgesehene FAG-Masse von knapp 1,6 Mrd. € als zu gering an. Unverständlich ist jedoch die hierfür beabsichtigte Kombination aus einer Mindestfinanzausstattung nach § 2 Abs. 3 und einer Verbundmasse nach § 2 Abs. 2. Der Rückgriff auf das Verbundquotensystem wird abgelehnt, da er der Umstellung des früheren Finanzausgleichssystems auf einen aufgabenorientierten Finanzausgleich in Anlehnung an die Entscheidung des Thüringischen Verfassungsgerichtshofs vom 21.06.2005 (Az. ThürVerfGH 28/03) zu wider läuft. Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes sollte man die Fortentwicklung eines tatsächlich aufgabenbezogenen Finanzausgleichs weiter vorantreiben.

Gleichwohl sind einzelne Zielrichtungen des Änderungsantrags grundsätzlich zu begrüßen, wie z. B. die stärkere Berücksichtigung des demografischen Wandels oder auch die Forderung nach mehr Transparenz bei der Verwendung des Ausgleichstocks. Jedoch sehen wir hier teilweise andere Lösungsansätze.

Grundsätzlich begrüßt wird der Ansatz, dass bei der Bemessung der Finanzmittel die Veränderungen im System des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens zu berücksichtigen sind. Dies ist eine Forderung der Kommunalen Spitzenverbände, die seit dem FAG 2010/2011 vorgetragen wird. Die beabsichtigte Arbeitsgruppe zur Fortentwicklung der Statistik scheint hier ein erster Schritt in die richtige Richtung zu sein.

Nachfolgend einzelne Anmerkungen zu konkret vorgesehenen Änderungen.

§ 2 Finanzausgleichsmasse

Die Kombination aus Verbundquote und Mindestausstattung wird, wie oben dargelegt, abgelehnt.

Der zugrunde liegende Änderungsantrag basiert auf der Prämisse, dass die in § 2 Abs. 3 ermittelte Mindestausgleichsmasse größer ist als die Verbundmasse nach § 2 Abs. 2. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wie die Verbundmasse gemäß § 2 Abs. 2 auf die kommunalen Gruppen verteilt wird, wenn diese größer als die in § 2 Abs. 3 ermittelte Mindestausgleichsmasse wäre.

Hinsichtlich der in § 2 Abs. 4 vorgeschlagenen Kommission zur Ermittlung der Mindestausgleichsmasse und der Verbundmasse ist unklar, wie bei unterschiedlichen Interessenlagen der einzelnen Kommissionsvertreter vorgegangen werden soll. Hier sei exemplarisch auf die unterschiedlichen Auffassungen zu der jetzt in unserem Sinne beabsichtigten Berücksichtigung der Bedarfszuweisungen, der Zuführungen vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt sowie der Verrechnung aus 2009 in den FAG-Jahren 2010/2011 im Rahmen der damals zuständigen Arbeitsgruppe unterhalb der Länderstrukturkommission verwiesen.

Hinsichtlich der in § 2 Abs. 5 vorgesehenen Spitzabrechnung ist nicht nachvollziehbar, warum diese lediglich bei der Verbundmasse zur Anwendung kommen soll und nicht auch bei der Mindestausgleichsmasse, zumal zur Bestimmung dieser ebenfalls auf die Steuerschätzung zurückgegriffen werden soll. Hier besteht ebenfalls keine Absicherung für den Fall, dass die tatsächlichen Steuereinnahmen hinter den Prognosen deutlich zurückbleiben.

Die in § 2 Abs. 5 ebenfalls vorgesehene Überführung einer Unterzahlung der Verbundmasse in den Ausgleichsstock zur Refinanzierung von Entschuldungsprogrammen würde eine stetige dynamische Anpassung der vom Land beabsichtigten Entschuldungsprogramme nach sich ziehen. Generell wird die Überführung einer Unterzahlung in den Ausgleichsstock kritisch gesehen, sofern nicht eine verlässlichere Grundlage für die Vergabe von Mitteln aus dem Ausgleichsstock realisiert werden kann.

Nicht ersichtlich ist die Konsequenz für den Fall, dass eine Überzahlung der Verbundmasse gemäß § 2 Abs. 2 in einem Jahr den für das Folgejahr vorgesehenen Ausgleichsstock übersteigt.

§ 11 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung von Kreisstraßen

Die Grundlagen für die geforderte Verdoppelung des bisherigen Ansatzes sind nicht ersichtlich. Beachtet werden muss, dass jegliche Erhöhung der Besonderen Ergänzungszuweisungen, sofern die jeweilige davon betroffene kommunale Gruppe diese Besondere Ergänzungszuweisung mehrheitlich wünscht, sich ausschließlich zu Lasten der sich in der jeweiligen Gruppe als Residualgröße ergebenden allgemeinen Zuweisungen niederschlägt.

§ 11 a und 11 b Besondere Ergänzungszuweisung zur Milderung der Nachteile durch Rückgang der Einwohnerzahlen und zur Milderung der Mehrbelastungen in Folge des demografischen Wandels

Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel, dass die Auswirkungen des demografischen Wandels stärker in den Fokus genommen werden sollen. Jedoch plädieren wir für einen anderen Lösungsansatz zur Zielerreichung, zumal die inhaltliche Trennung zwischen § 11 a und § 11 b zumindest bisher nicht vollständig nachvollzogen werden kann. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Drs. 6/1410, in der wir mit Blick auf das Urteil des LVerfG vom 09.10.2012 eine Berücksichtigung zur Milderung der Nachteile durch den Rückgang der Ein-

wohnerzahlen vor allem bei der Bedarfsermittlung und zwar in Form der Berücksichtigung von Remanenzkosten sehen. So fordern wir ein Aussetzen der Berücksichtigung der Einwohnerzahlen bei der Bedarfsermittlung für das Jahr 2013 sowie eine wissenschaftliche Aufarbeitung der durch das Gericht vorgegebenen Berücksichtigung der Remanenzkostenproblematik ab dem FAG-Jahr 2014.

Bei der Frage der Berücksichtigung der Auswirkungen des demografischen Wandels bei der horizontalen Verteilung sehen wir die Schlüsselzuweisungen gegenüber den vorgesehenen Besonderen Ergänzungszuweisungen als den geeigneteren Ansatzpunkt an. Zumal so auch berücksichtigt wird, dass die Bewältigung des demografischen Wandels in der interkommunalen Verteilung in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt.

Bisher nicht in vollem Umfang nachvollziehbar ist, wie die Verteilung zwischen den einzelnen Kommunen erfolgen soll. Sofern ein höherer Anteil von Einwohnern in der Gruppe der unter 18-Jährigen sich positiv auf die Verteilung auswirkt, wäre dies auf die Sinnhaftigkeit in Bezug auf die Bewältigung des demografischen Wandels zu hinterfragen.

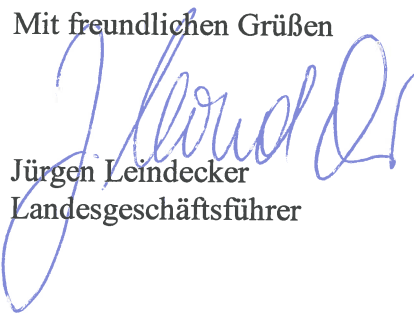
§ 16 Investitionspauschale

Die geforderte Verteilung der Investitionspauschale proportional zur Höhe der Schlüsselzuweisungen wird abgelehnt. Die Beibehaltung des steuerkraftunabhängigen Verteilungsmaßstabes von 75 v. H. nach Einwohner und 25 % der Fläche lassen die Einnahmen aus der Investitionspauschale zu einer wesentlich verlässlicheren Plangröße werden als bei einem steuerkraftabhängigen Verteilungsmaßstab. Dies umso mehr, wenn durch die geplante Änderung der Gewerbesteuerkraftzahl, die im Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE nicht geändert werden soll, und den hier vom Land vorgesehenen Rückgriff lediglich auf das vorvergangene Jahr Schwankungen bei der Gewerbesteuer sich in viel stärkerem Maße als bisher auf die Steuerkraft und damit auf die Verteilung auf die Investitionspauschale auswirken würden.

Zudem ist es aus unserer Sicht in sich nicht schlüssig, Besondere Ergänzungszuweisungen steuerkraftunabhängig für die Bewältigung des demografischen Wandels einzuführen und an dieser Stelle einen viel größeren Posten steuerkraftabhängig zu verteilen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen und Hinweise berücksichtigen würden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer